

## § 65.

**III. Die Justizverwaltung.**

Als Organe der Justizverwaltung kommen nächst der Landesregierung die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes in Betracht, die sich bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten bedienen können. Die Gerichte des Landes sind das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena, das Landgericht in Greiz und die Amtsgerichte in Greiz, Zeulenroda und Burgk; Staatsanwaltschaften bestehen bei den beiden Kollegialgerichten, dem Oberlandesgericht und dem Landgericht. Außer dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft bei diesem unterstehen alle Gerichte des Landes und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht hinsichtlich ihrer Verwaltung ausschließlich der Landesregierung. Die Verwaltung hinsichtlich des Oberlandesgerichts dagegen liegt in den Händen der sämtlichen Regierungen der dabei beteiligten acht Staaten. Die Einzelheiten darüber ergeben sich aus den Ausführungen im § 31.

Die im engen Zusammenhange mit der Justizverwaltung stehende Gefängnisverwaltung ist durch die Gefängnis- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse in Greiz, Zeulenroda und Burgk vom 7. Juli 1904 geregelt; sie unterliegt der Aufsicht der Landesregierung und wird hinsichtlich des Landgerichtsgefängnisses durch den Untersuchungsrichter am Landgericht, hinsichtlich der Amtsgerichtsgefängnisse durch die betreffenden aufsichtsführenden Richter als Gefängnisvorsteher gehandhabt. Bezüglich der außerhalb des Staatsgebiets gelegenen Strafanstalten vgl. § 31 a. E.

**IV. Die Verwaltung in Kirchen- und Schulsachen.**

## § 66.

**Die Kirchgemeinden.**

Die Kirchgemeinden (§ 32) — Gesetz vom 7. April 1880 — haben je einen Kirchgemeindebezirk, der in seiner Ausdehnung nicht mit einer Ortsgemeinde zusammenzufallen braucht, und Kirchgemeindemitglieder. Stimmberechtigt